

I. Einstiegsklausur

1. Das Recht der Europäischen Union (EU) lässt sich in die beiden Gruppen des sog. „Primärrechts“ und des „Sekundärrechts“ einteilen.

Ordnen Sie den Rechtsquellen im nachfolgenden Lückentext die richtigen Textbausteine zu, indem Sie die **Kennziffern** der **fünf** genannten Kriterien in die Kästchen neben den Lücken eintragen!

Kriterien (Begriffe)	
1	EUV und AEUV
2	Verordnungen Art. 288 AEUV
3	Richtlinien
4	Grundfreiheiten Art. 26 Abs. 2 AEUV
5	Rechtsakte

Lückentext A – Aussagen zum Primärrecht	
	Das Primärrecht wirkt vorrangig und besteht u. a. aus
	Direkt im Primärrecht verankert sind auch die sog.; sie schützen den Binnenmarkt vor Eingriffen.
Lückentext B – Aussagen zum Sekundärrecht	
	Das Sekundärrecht bezeichnet dagegen die der EU selbst.
	Hier müssen verschiedene Ausprägungen unterschieden werden wie z. B. die, die wie ein Gesetz für die Mitgliedsstaaten in allen Bestandteilen unmittelbar gelten.
	Daneben existieren auch die, die als gesetzlicher „Rahmen“ für die Mitgliedsstaaten nur hinsichtlich ihres inhaltlichen Ziels verbindlich sind; sie müssen von diesen erst noch in nationales Recht umgesetzt werden.

Art. 26 Abs. 2 AEUV

2. Die vier **Grundfreiheiten** schützen den **Binnenmarkt** vor (diskriminierenden) Eingriffen. Ordnen Sie den nachfolgenden **vier** Grundfreiheiten jeweils das entsprechende Symbolbild zu, indem Sie die **Kennziffern** dieser Grundfreiheiten in die Kästchen eintragen.

Grundfreiheiten	
1	Dienstleistungsfreiheit
2	Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs
3	Personenverkehrsfreiheit (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit)
4	Warenverkehrsfreiheit

Symbolbild			

3. Die Europäische Union hat vielfältige Handlungsmöglichkeiten. So regelt zum Beispiel **Art. 288 AEUV Rechtsakte**, welche die Union erlassen kann.

Ordnen Sie die Handlungsformen den verschiedenen Aussagen zu, indem Sie die entsprechende **Kennziffer** in das Kästchen neben der Aussage eintragen!

Handlungsformen	
1	Verordnung
2	Richtlinie
3	Beschluss
4	Empfehlung/Stellungnahme

Aussagen	
	Diese Handlungsform ist nicht verbindlich.
	Diese Handlungsform ist nur für den Adressaten verbindlich.
	Adressat dieser Handlungsform sind alle Mitgliedstaaten, die Handlungsform gilt unmittelbar.
	Adressat dieser Handlungsform sind alle Mitgliedstaaten, die Handlungsform erfordert zunächst Umsetzung in nationales Recht.

4. In der Zeit vom 23. bis 26.05.2019 fand die letzte **Europawahl** statt. Welches **Organ** der Europäischen Union wurde von den Unionsbürgerinnen und -bürgern gewählt?

- Europäischer Rat
- Europäische Kommission
- Europäische Zentralbank
- Europäisches Parlament
- Europäischer Rechnungshof

Art. 13 ff. EUV

5. Zur **demokratischen Legitimation** sind verschiedene Organe auf Europa-, Bundes- und Landesebene gesetzlich vorgeschriebenen **Wahlperioden** unterworfen. Ordnen Sie den vier Organen jeweils die passende Jahresanzahl ihrer Wahlperiode zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** in die Kästchen der Organe eintragen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Kriterien (Begriffe)	
1	1 Jahr
2	4 Jahre
3	5 Jahre
4	Keine Wahlperiode

Organe	
	Landtag
	Bundestag
	Bundesrat
	Europäisches Parlament

Art. 16 BV

Art. 39 GG

Art. 51 GG

Art. 14 EUV

II. Rechtsetzung

Zu Beginn dieses Jahres hat eine Gruppe von Lungenfachärzten die derzeit gültigen Grenzwerte für Stickstoffdioxid sowie Feinstaub angezweifelt. Dadurch wurde eine Diskussion entfacht, die sich an den Fahrverboten in mehreren deutschen Städten orientierte. Der Bundesverkehrsminister regte daraufhin eine öffentliche Diskussion über die Grenzwerte an und sprach sich dafür aus, diese bis auf weiteres auszusetzen.

Art. 80 GG

Die derzeit gültigen Grenzwerte für Stickstoffdioxid sowie Feinstaub gehen auf eine **Richtlinie der Europäischen Union** aus dem Jahre 2008 zurück. Im Jahre 2010 wurden diese Grenzwerte in einer **Verordnung der Bundesregierung** übernommen – und damit in Deutschland allgemein verbindlich (vgl. „39. BImSchV“; nicht in VSV abgedruckt).

Aufgabe und Fragen:

EUV/AEUV ⇔ Art. 288 AEUV

1. Gehört die angesprochene **Richtlinie** der Europäischen Union zum **Primär- oder zum Sekundärrecht**?

Bearbeitungshinweis: Erklären Sie im Zusammenhang mit dieser Frage auch die Begriffe **Primärrecht** und **Sekundärrecht** der EU!

2. Erläutern Sie, warum sich aus dieser **Richtlinie** der EU unmittelbare **Pflichten für den Mitgliedstaat** ergeben!

Warum können sich aus dieser – und auch jeder anderen – **Richtlinie** der EU **niemals unmittelbare Pflichten für die Autohersteller** ergeben?

4. Welche **Organe** der EU sind am **Zustandekommen einer Richtlinie** zwingend beteiligt?

Art. 289 Abs. 1 AEUV

Art. 289 Abs. 1 AEUV

III. Organe der EU

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, sowohl der Bund als auch die Länder stellen souveräne Staaten im Sinne der Staatenlehre dar. Die Europäische Union ist zwar kein Staat, sondern „nur“ eine Staatenverbindung. Dennoch sind die Organe der EU hinsichtlich ihrer jeweiligen **Zusammensetzung und Aufgaben** mit **Verfassungsorganen von Staaten** vergleichbar.

Fragen:

- 1) Das **Staatsoberhaupt** vertritt den Staat **völkerrechtlich** nach außen. Welchem Amt bzw. welcher Person ist diese Außenvertretung jeweils zugewiesen:

- a) Nach dem **Grundgesetz (im Bund)**
- b) Nach der **Bayerischen Verfassung (in Bayern)**
- c) Nach dem **EUV (in der EU)**

- 2) **Mit welchem Organ** nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung lässt sich das **Europäische Parlament** vergleichen?

- 3) **Mit welchem Organ** nach dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung lässt sich die **Europäische Kommission** am ehesten gleichsetzen?

Exekutive

Gewählt – von Unionsbürgern
→ Volksvertretung ←

Art. 59 GG
Art. 47 BV
Art. 15 EUV

IV. Grundfreiheiten der EU

Art. 26 Abs. 2 AEUV

Die mittelfränkische Gemeinde Rednitztal beabsichtigt, im kommenden Jahr eine Reihe von Veranstaltungen durchzuführen bzw. wichtige Entscheidungen zu treffen. Dabei dürfen allerdings die Grundfreiheiten der EU nicht außer Acht gelassen werden.

Binnenmarkt ↔ „effet utile“
Art. 4 Abs. 3 EUV

Fragen:

- 1) Muss die Gemeinde Rednitztal die Grundfreiheiten der EU bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar beachten?
- 2) Welche Grundfreiheit könnte bei den im Folgenden beschriebenen Sachverhalten (jeweils) beeinträchtigt sein?

Bearbeitungshinweis: *Subsumieren Sie jeweils (nur) den sachlichen Schutzbereich einer in Frage kommenden Grundfreiheit; ein möglicher Eingriff oder die tatsächliche Verletzung der Grundfreiheit sind nicht zu prüfen!*

Text lesen ...

- a) Am geplanten Altstadtfest soll nur der Ausschank von Frankenwein und nur aus Bocksbeuteln gestattet sein. Ein Weinhändler aus der Partnerstadt Bardolino (Italien) sieht seinen Wein „ausgegrenzt“.
- b) In der gemeindlichen Musikschule sollen zukünftig nur mehr Lehrkräfte beschäftigt werden, die an deutschen Hochschulen studiert haben. Ein tschechischer Musikpädagoge (Studium in Prag), sieht sich benachteiligt.
- c) Gemeindliche Grundstücke sollen nur mehr an Personen veräußert werden, die mindestens fünf Jahre einen dauerhaften Bezug zur Gemeinde haben (z. B. Wohnort oder Arbeitsplatz; „Einheimischenmodell“). Ein schwedischer Möbelhersteller sieht sich im Rahmen der Eröffnung einer Zweigniederlassung benachteiligt.
- d) Am gemeindlichen Friedhof sollen – aufgrund besserer Ortskenntnisse – nur mehr Bestatter aus dem eigenen Landkreis tätig werden dürfen. Ein selbstständiger Bestatter aus dem grenznahen Österreich kennt den Friedhof noch sehr gut aus seiner vorherigen Tätigkeit und befürchtet Umsatzausfälle.
- e) Bei der Ausweisung des neuen Baugebiets sollen ökologische Maßstäbe gesetzt werden. Deshalb soll im Bebauungsplan festgesetzt werden, für den Rohbau der Häuser nur mehr Baustoffe aus einem Umkreis von 50 km zuzulassen. Dies soll Transportwege minimieren und so die Umwelt schonen. Ein Holzlieferant aus Österreich – überregional wegen seiner Holzqualität bei Zimmereien sehr beliebt – sieht sich „ausgegrenzt“.

- 3) Beschreiben Sie, ob bei folgenden der oben beschriebenen Fälle tatsächlich Eingriffe in den jeweiligen Schutzbereich der Grundfreiheiten vorliegen!

Bearbeitungshinweis: *Es ist lediglich die mögliche „Behinderung des Marktzugangs“ zu beschreiben; eine tatsächliche Verletzung der Grundfreiheit ist nicht zu prüfen!*

- a) „Weinhändler“
- b) „Musikpädagoge“
- c) „Möbelhersteller“

Frage IV.3:

Diese Aufgabenstellung geht über die im Lehrgang erwarteten Kenntnisse hinaus – soll aber ein Bewusstsein schaffen, wie die Grundfreiheiten in quasi „alltägliche Situationen des Behördenalltags“ involviert sein können!